

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Matthias W. Birkwald,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/28905 –**

Verbraucherrechte in der Berufsunfähigkeitsversicherung stärken

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass es im Hinblick auf die Absicherung des Lebensunterhalts von Berufstätigen nur noch eine unzureichende Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die private Berufsunfähigkeitsversicherung gebe, seit im Jahr 2000 die Berufsunfähigkeitsrente für ab dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung herausgenommen worden sei. Versicherte seien immer wieder mit der Leistungsunwilligkeit der Berufsunfähigkeitsversicherer konfrontiert: Die Berufsunfähigkeit werde häufig mutwillig angezweifelt und die Auszahlung der Versicherungsleistung künstlich verzögert. An gesetzlich festgelegte Bearbeitungsfristen für die Regulierung eines Versicherungsfalles seien die Versicherer gegenwärtig nicht gebunden. Vor diesem Hintergrund solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, den Zugang zur Erwerbsminderungsrente zu erleichtern und diese Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Ferner solle die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der unter anderem gewährleiste, dass Versicherer das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit nicht anzweifeln könnten, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 43 Absatz 2 SGB VI bereits anerkannt worden sei.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/28905 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstellerin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Esther Dilcher, Dr. Lothar Maier, Katharina Willkomm, Amira Mohamed Ali und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28905** in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28905 in seiner 162. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, das Risiko der Berufsunfähigkeit, also der Unfähigkeit, den erlernten Beruf auszuüben, sei bis zum Jahr 2000 über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert gewesen. Gegenwärtig bestehe dieser Schutz nur noch im Hinblick auf die vollständige Erwerbsunfähigkeit, während das Risiko der Berufsunfähigkeit privat abgesichert werden müsse. Hierbei bestünden in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, etwa aufgrund unübersichtlicher Versicherungsbedingungen. Auch würden Versicherer häufig Auszahlungen verzögern, indem sie von den Versicherten, teils gar nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, immer neue Gutachten zum Nachweis der Berufsunfähigkeit anforderten. Vor diesem Hintergrund werde mit dem vorliegenden Antrag unter anderem gefordert, dass zwei unabhängige Atteste zum Nachweis der Berufsunfähigkeit ausreichen sollten. Ferner solle bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit auch die Berufsunfähigkeit als erwiesen gelten.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass mit dem Antrag die Berufsunfähigkeit der Erwerbsunfähigkeit im sozialversicherungspflichtigen Sinne fälschlicherweise gleichgestellt werden solle. Die Erwerbsunfähigkeit werde von einer Behörde festgestellt und betreffe die allgemeine Fähigkeit, am Markt beschäftigt zu werden. Die Berufsunfähigkeitsversicherung decke demgegenüber häufig ganz bestimmte Risiken, etwa in Form einer Zusatzversicherung, ab. Ein ärztliches Attest sei für die Feststellung, ob eine Berufsunfähigkeit im Sinne der jeweiligen Versicherungsbedingungen vorliege, unzureichend. Auch vor dem Hintergrund, dass die Berufsunfähigkeit nicht zwingend dauerhaft eintreten müsse, seien zwei Atteste als Grundlage für eine zeitlich unbeschränkte Leistungsverpflichtung des Versicherers unzureichend. Die hiermit einhergehende Ausweitung der Leistungsverpflichtung der Versicherer würde sich in steigenden Versicherungsbeiträgen niederschlagen, die bis zur Unbezahlbarkeit einer entsprechenden Absicherung führen könnten.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, der Versuch, Zahlungsverpflichtungen abzuwenden, gehöre zum normalen Geschäftsmodell von Versicherungen. Im Gegensatz zu anderen Versicherungsfällen könne dies jedoch gerade im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit tragische Auswirkungen für die Versicherten haben. Vor diesem Hintergrund teile die Fraktion das Kernanliegen des Antrags zumindest teilweise. Die im Antrag vorgesehenen Voraussetzungen für eine unwiderlegliche Vermutung des Vorliegens der Berufsunfähigkeit seien indes zu weitgehend. Die vorgeschlagene Regelung, dass hierfür zwei Atteste von Ärzten, deren Qualifikation nicht näher spezifiziert werde, genügen sollten, begünstige zu einseitig die Versicherten. Daher werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, die im Rahmen des Antrags vorgenommene Problembeschreibung sei zutreffend. Obgleich zwischen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit zu unterscheiden sei, könne aus einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit das Vorliegen der Berufsunfähigkeit im Wege eines Erst-recht-Schlusses abgeleitet werden. Die Berufsunfähigkeitsversicherung privilegiere in ihrer jetzigen Ausgestaltung zudem tendenziell Höherqualifizierte, da diese schwerer auf andere Berufsbilder verwiesen werden könnten. Zutreffend sei auch, dass die Versicherungsbedingungen von Berufsunfähigkeitsversicherungen häufig unübersichtlich seien und die meisten Personen den Umfang ihrer Absicherung nicht überblicken könnten. Zudem gebe es für einige

Berufsgruppen keinerlei Absicherungsangebote. Da der Antrag im Hinblick auf ein dringendes Problem in die richtige Richtung weise, werde die Fraktion ihm zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass auch sie die im Rahmen des Antrags vorgenommene Analyse teile. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung werde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem nicht absehbar sei, in welcher Form sich das Risiko der Berufsunfähigkeit möglicherweise realisieren werde. Die Forderung nach einer besseren Beratung sei daher zu begrüßen, um insbesondere Fälle zu vermeiden, in denen aufgrund falscher Beratung das für den jeweiligen Beruf typische Risiko von der Versicherung gar nicht abgedeckt sei. Die im Antrag statuierten Forderungen seien jedoch zu weitreichend. Wenngleich das Verfahren zum Nachweis der Berufsunfähigkeit überprüft werden solle, sei eine Beweislastumkehr zu Lasten des Versicherers bei Vorliegen zweier ärztlicher Atteste, die nicht mit Gutachten vergleichbar seien, unverhältnismäßig. Eine solche Regelung würde ferner dazu führen, dass Versicherte die Kosten für einen entsprechenden Nachweis vorstrecken müssten, was ihnen nicht zuzumuten sei. Vor diesem Hintergrund werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstellerin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin